

Der Bedarf an Schulsozialarbeit besteht über alle Schularten nahezu gleichmäßig. Ein signifikant höherer Bedarf an den Oberschulen im Vergleich zu anderen Schularten hat sich nicht gezeigt. Zum gleichen Ergebnis kommt die vom SMS beauftragte Evaluation.

Die Erfüllung der dem SMS nach dem Sächsischen Schulgesetz und dem SGB VIII zugeordneten Aufgaben erfordert die Erarbeitung und Zusammenstellung übergeordneter Grundlagen, wie Bedarfsermittlungen und Soll-Ist-Analysen, um eine notwendige, übergeordnete Steuerung vorzunehmen. Das SMS nimmt diese Aufgaben derzeit nur unzureichend wahr.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Der Freistaat Sachsen gewährt seit dem 01.01.2017 Zuwendungen zur Schulsozialarbeit nach Maßgabe der jeweils geltenden Förderrichtlinie (FRL) Schulsozialarbeit. Vor dem Richtlinienerrlass wurde Schulsozialarbeit vorrangig über die FRL Jugendpauschale des SMS, die FRL Weiterentwicklung des SMS, die Förderung aus dem ESF und durch kommunale Mittel finanziert.
- ² Der SRH hat den Erlass der FRL Schulsozialarbeit 2017 und deren Änderungen zum Anlass genommen, die Bewilligung und Inanspruchnahme der Zuwendungen für die Schulsozialarbeit zu prüfen.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Übertragene Pflichtaufgabe oder Förderung nach § 82 SGB VIII?

- ³ Das SMS fördert auf Basis der geltenden FRL die Schulsozialarbeit i. H. v. jährlich rd. 30 Mio. €, welche durch die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird.
- ⁴ Die mit der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes im Jahre 2017 eingeführte Pflicht, für alle Schularten und Schulstufen angemessene Ressourcen für die Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen, setzte für die Schulsozialarbeit einen neuen Rechtsrahmen. Inwieweit hierdurch die Übertragung einer neuen bzw. erweiterten Aufgabe auf die Landkreise und kreisfreien Städte als die örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. §§ 69, 85 SGB VIII erfolgte, wurde bisher rechtlich nicht geklärt. Gerade aufgrund der Neueinführung des § 13a SGB VIII¹, welcher Schulsozialarbeit explizit in das SGB VIII aufnimmt, bedarf es einer abschließenden Bestimmung der Finanzierungsverantwortung.
- ⁵ Von der Klärung dieser Rechtsfrage ist abhängig, ob Zuwendungsrecht anwendbar oder Mehrbelastungsausgleich gem. Art. 85 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen zu leisten ist.

2.2 Fehlen einer übergeordneten Steuerung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

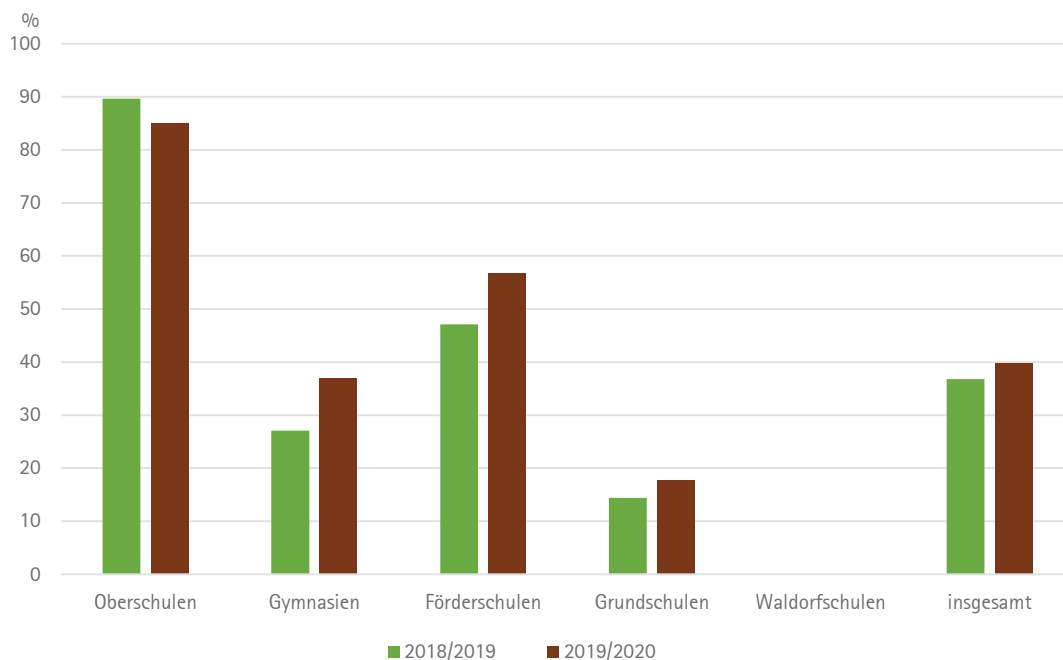
- ⁶ Es mangelt an einer übergeordneten Steuerung durch das SMS in Gestalt einer überörtlichen Bedarfsermittlung i. S. d. § 80 Abs. 4 SGB VIII, um eine zielgerichtete, bedarfsgerechte und evaluierbare Förderung im Bereich der Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Insoweit sind das Förderkonzept und die FRL Schulsozialarbeit zu überarbeiten und es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Schulsozialarbeit mit klaren Zielsetzungen gefördert wird sowie einheitliche und messbare Indikatoren festgelegt werden. Das Erreichen der Ziele ist zu kontrollieren, wobei die Indikatoren im Bedarfsfall fortlaufend anzupassen sind.

¹ Art. 1, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 03.06.2021, BGBl. Teil I Nr. 29, S. 1444.

2.3 Berücksichtigung des Bedarfs an Schulsozialarbeit bei allen Schularten

- ⁷ Unter Verwendung der Angaben des KSV Sachsen ergibt sich für die Schuljahre 2018/2019 sowie 2019/2020 folgende Abdeckung der Schulen mit Angeboten der Schulsozialarbeit:

Abbildung: Anteil der geförderten Schulen in den Schuljahren 2018/2019 und 2019/2020



Quelle: Eigene Darstellung.

- ⁸ Der weit überwiegende Teil der Oberschulen erhält danach eine Förderung. Die anderen Schularten bleiben deutlich dahinter zurück, was die Bedarfssituation jedoch nicht abbildet.
- ⁹ Die Prüfungen des SRH bei den Trägern und den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie die vom SMS beauftragte Evaluation haben jedoch ergeben, dass der nachgefragte Bedarf an Schulsozialarbeit über alle Schularten nahezu gleichmäßig besteht. Das bedeutet, dass das Angebot an Schulsozialarbeit bei den – die Oberschulen ausgenommen – übrigen Schularten noch nicht gedeckt scheint. Die Annahme, dass es einen signifikant höheren Grundbedarf an den Oberschulen im Vergleich zu anderen Schularten gibt, hat sich nicht bestätigt. Wie hoch die tatsächliche durchschnittliche Bedarfsquote je Schulart ist und anhand welcher Kriterien diese zu ermitteln wäre, bedarf einer dringenden Klärung durch das SMS in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern und den Schulträgern.

2.4 Flexiblere Anerkennung der beruflichen Qualifikation

- ¹⁰ Nach der FRL Schulsozialarbeit sollen nur Fachkräfte zum Einsatz kommen, die über einen berufsqualifizierenden, sozialpädagogischen Hochschulabschluss oder über einen diesem gleichgestellten Abschluss verfügen. Der sich auch im Freistaat Sachsen weiter verschärfende Fachkräftemangel macht jedoch eine größere Flexibilität bei der Auswahl der Fachkräfte und deren einschlägiger beruflicher Qualifikationen erforderlich. Das in der FRL Schulsozialarbeit geregelte Feststellungsverfahren zur Anerkennung gleichgestellter Abschlüsse aus Erziehung, Bildung und sozialstaatlicher Intervention ist jedoch aufwendig und führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand, der wiederum Rechtsunsicherheiten und zeitliche Verzögerungen nach sich zieht.
- ¹¹ Das mehrstufige Förderverfahren ist insgesamt zu komplex und bindet vor allem ab der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte umfangreiche Ressourcen. Ebenso erbringen die ausführenden Träger sehr hohe Verwaltungslasten.

3 Folgerungen

- ¹² Die Förderrichtlinie und das Zuwendungsverfahren stehen teilweise in einem Widerspruch zum Sächsischen Schulgesetz. Die Prüfung eines Mehrbelastungsausgleiches nach Art. 85 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen ist nachzuholen.

- 13 Um den Aufgaben des Sächsischen Schulgesetzes und des SGB VIII gerecht zu werden als auch den Regelungen des Haushaltsrechts nachzukommen, hat das SMS Bedarfsanalysen und eine übergeordnete Steuerung sicherzustellen.
- 14 Die in der FRL Schulsozialarbeit geregelte Zuwendungsvoraussetzung, wonach an jeder Oberschule in öffentlicher Trägerschaft in der kommunalen Gebietskörperschaft der Einsatz einer oder mehrerer Fachkräfte in einem Gesamtumfang von mindestens 1,0 VZÄ vorzusehen ist, sollte gestrichen werden. Der Bedarf an Schulsozialarbeit ist auch an Oberschulen konkret zu ermitteln.
- 15 Dem Fachkräftemangel sollte durch eine größere Flexibilität bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen begegnet werden, indem anstelle einer aufwendigen Einzelfallprüfung ähnliche Abschlüsse aus Erziehung, Bildung und sozialstaatlicher Intervention ausdrücklich in die Aufzählung in den Durchführungsbestimmungen bzw. im Anwendungserlass zur FRL Schulsozialarbeit aufgenommen werden.
- 16 Soweit kein Mehrbelastungsausgleich zu leisten ist, ist das Zuwendungsverfahren umfassend zu straffen und zu vereinfachen.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- 17 Das SMS teilt die Auffassung des SRH nicht. Die landesrechtliche Verankerung der Schulsozialarbeit im Sächsischen Schulgesetz setze keinen neuen Rechtsrahmen, sondern fülle einen schon bis dahin geltenden rechtlichen Rahmen aus. Die Förderung der Schulsozialarbeit sei bereits lange vor der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes eine kommunale Pflichtaufgabe gewesen. Der Freistaat Sachsen erweitere mit der FRL Schulsozialarbeit bereits bestehende Regelungen zur Schulsozialarbeit mit erweiterten monetären Ansätzen.
- 18 Inzwischen sei die wachsende Bedeutung der Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe durch die Einführung des neuen § 13a SGB VIII im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) deutlich geworden. Durch die Verankerung des § 13a SGB VIII werde ein ausdrücklicher rechtlicher Rahmen für die Gewährung von Leistungen der Schulsozialarbeit eingeführt.
- 19 Der Freistaat Sachsen übernehme Finanzierungsverantwortung und komme seiner Aufgabenstellung in diesem Bereich nach § 82 SGB VIII nach. Die Höhe der bereitgestellten Mittel verdeutliche letztlich auch die Priorität der Thematik.
- 20 Gemäß § 79 Abs. 1 i. V. m. § 85 Abs. 1 SGB VIII läge die Gesamtverantwortung für Leistungen nach dem SGB VIII, darunter auch für die Schulsozialarbeit, bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Landkreisen und kreisfreien Städten, und somit auch die Planungsverantwortung im Rahmen der Beachtung des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung. Es liege in deren Verantwortung, im Jugendhilfeplanungsprozess für die jeweilige Gebietskörperschaft die Bedarfe für die Schulsozialarbeit festzustellen, Prioritäten zu setzen und eine Standortauswahl zu treffen.
- 21 Im Ergebnis seien die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der Schulsozialarbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst verantwortlich. Bedarfsanalysen qualitativer Art seien regelmäßig Gesprächsgegenstand im Rahmen der Facharbeit.
- 22 § 1 Abs. 4 Sächsisches Schulgesetz lege fest, dass Ressourcen der Schulsozialarbeit im Regelfall grundsätzlich für alle Schularten und Schulstufen im angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt werden sollen (Soll-Vorschrift). Durch die Beschränkung auf den angemessenen Umfang werde indes deutlich gemacht, dass nicht an jeder Schule Schulsozialarbeit zwingend zur Verfügung gestellt werden müsse.
- 23 Eine standortkonkrete Bedarfsermittlung sei verwaltungsökonomisch seitens des SMS nicht leistbar. Letztendlich richte sich die Förderung nach dem vor Ort ermittelten jeweiligen Bedarf und den fiskalischen Ressourcen und Möglichkeiten.

- 24 Durch die Einschränkungen der beruflichen Qualifikation für zukünftige Fachkräfte könne die Fachlichkeit in der Fachdisziplin Schulsozialarbeit gewahrt werden. SchulsozialarbeiterInnen seien damit besser auf ihr zukünftiges Arbeitsfeld vorbereitet.
- 25 In begründeten Einzelfällen sei es möglich, dass Studierende, die sich zum Zeitpunkt der Förderung in einem berufs begleitenden Studium befinden und Erfahrungen mitbringen, bereits vor Erlangung des akademischen Abschlusses als SchulsozialarbeiterInnen tätig sind.
- 26 Einige Maßnahmen zur Reduzierung des administrativen Aufwands in den Jugendämtern sowie bei den Trägern der freien Jugendhilfe (und dem KSV) seien bereits im Rahmen der Änderung der FRL anlässlich der Änderung der VwV zu § 44 SÄHO für das Bewilligungsjahr 2021 umgesetzt worden.
- 27 Unter anderem seien das Verwendungsnachweisverfahren durch Reduzierung der 100 %igen Prüfpflicht der Verwendungsnachweise mittels stichprobenhafter Prüfung vereinfacht und den Zuwendungsempfängern durch eine Verschiebung zwischen Sach- und Personalausgaben über die bisherigen 20 % hinaus eine größere Flexibilität eingeräumt worden.
- 28 Soweit im Ergebnis der Förderkommission II weitere Anregungen vorlägen, werde eine etwaige Übernahme dieser geprüft.

5 Schlussbemerkung

- 29 Der SRH bleibt bei seiner Auffassung, dass die mit der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes im Jahre 2017 eingeführte Pflicht, für alle Schularten und Schulstufen angemessene Ressourcen für die Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen, für die Schulsozialarbeit einen neuen Rechtsrahmen setzt.
- 30 Der SRH hält weiterhin daran fest, dass es an einer übergeordneten Steuerung durch das SMS in Gestalt einer überörtlichen Bedarfsermittlung i. S. d. § 80 Abs. 4 SGB VIII mangelt, um eine zielgerichtete, bedarfsgerechte und evaluierbare Förderung im Bereich der Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Schüler aller Altersgruppen und Schularten ist eine vom SMS zentral gesteuerte Bedarfsermittlung bedeutsam.